

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Judo-Club Obernburg e.V. und hat seinen Sitz in 63785 Obernburg a. Main. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Betätigung und die Förderung auf allen Gebieten des Sportes in Wettkampf- und Freizeitform, sowie des Gesundheitssportes.

Darüber hinaus stellt sich der Judo-Club Obernburg e.V. zur Aufgabe, innerhalb der bestehenden oder neu einzurichtenden Gliederung des Vereines den Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, sich kulturell oder im Interesse der Gemeinschaft zu betätigen.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu Verbänden bzw. Organisationen

Der Judo-Club Obernburg e.V. ist Mitglied:

1. im Bayerischen Landessportverband e.V.
2. im Bayerischen Judoverband e.V.
3. im Deutschen Judobund e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied ist jeder, der bei Inkrafttreten dieser Satzung als Mitglied des „Judo-Club Obernburg e.V.“ geführt wird.

1. Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Eine Ablehnung hat innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Als Beginn der Mitgliedschaft gilt in der Regel das Datum der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, sofern der Vorstand diesen Antrag nicht ablehnt.
Wenn ein anderweitiges Aufnahmedatum im Aufnahmeantrag aufgeführt wird, so gilt dieses vordringlich.
4. Von allen aktiv sporttreibenden Mitgliedern kann der Vorstand eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit verlangen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Judo-Club Obernburg e.V. oder durch Ableben.
2. Die im Voraus entrichteten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, insbesondere wegen Rückstands von Beitragsleistungen von mehr als ein ¼ Jahr und einer einmaligen Zahlungserinnerung.
2. Wegen schweren Verstoßes gegen die Zwecke oder Interessen des Vereins und wegen unehrenhafter Handlungen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von 2/3 seiner erschienenen Mitglieder.
4. Dem betroffenen Mitglied und bei Minderjährigen den gesetzlichen Vertretern ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
6. Wenn es die Vereinsinteressen angezeigt erscheinen lassen, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Rechtswirksamkeit des Ausschlusses möglich. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das Organ, das zuvor den Ausschluss beschlossen hat.
8. Alle Beschlüsse sind mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 9 Maßregeln

1. Ein Mitglied kann aus weniger schwerwiegenden Anlässen als denen, die zu einem Ausschluss gem. § 8 berechtigen, mit vereinsinternen Maßregeln belegt werden.
2. Diese Maßregeln sind
 - a) eine mündliche Abmahnung
 - b) einen schriftlichen Verweis
 - c) eine Sperre bis zu einem Jahr für Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört.
3. Die Maßregeln können auch nebeneinander erteilt werden.

§ 10 Beiträge

1. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bis zum 3. Quartal des Kalenderjahres festgelegt. Sie treten frühestens zum 01.01. des folgenden Jahres in Kraft.
2. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Eintrittsmonat. Die Beiträge werden bei jährlicher Zahlungsweise fällig am 01. Januar jeden Jahres. Die Beitragsentrichtung erfolgt in der Regel durch Bankeinzug. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
3. Wird dem Bankeinzug bei Fälligkeit widersprochen oder kann der Bankeinzug aus sonstigen Gründen, die nicht vom Verein zu vertreten sind, nicht erfolgen, so trägt das Mitglied die anfallenden Kosten.
4. Stundungen oder Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag kann in besonderen Fällen entsprochen werden.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sie kann als ordentliche Mitgliederversammlung oder auch als außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder einzuladen. Die Einladung erfolgt gleichzeitig mit der Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung geschieht in Form einer Bekanntmachung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste haben aber Zutritt. Von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte können Nichtmitglieder jedoch ausgeschlossen werden.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des sportlichen Leiters
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Neufestsetzung des Mitgliederbeitrages (sofern erforderlich)
 - g) Wahlen (sofern erforderlich)
2. Anträge können von allen Mitgliedern, auch von nicht stimmberechtigten, gestellt werden.
3. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sollen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
4. Weitere Anträge können in der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe von Zweck und Gründen den Antrag stellt oder mehr als $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtsperiode ausscheidet. Die Einberufung hat spätestens 3 Wochen seit Vorliegen des Grundes zu erfolgen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll einberufen werden bei:
 - a) Ersatzwahlen für den Vorstand während des Geschäftsjahres
 - b) Neufestsetzung des Mitgliederbeitrages
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins

§ 15 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Geheime Wahlen oder Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder bei Wahlen zwei oder mehr Kandidaten vorgeschlagen sind.
4. Bei Beschlüssen über die Abänderung des Namens und des Vereinszwecks müssen mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
5. Für Beschlüsse über sonstige Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden

3. Vorsitzenden
Schatzmeister
Sportlichen Leiter
Pressereferent
Bewirtschaftung

Darüber hinaus können noch zwei Mitglieder ohne direkte Funktion in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand führt den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt sind.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Nach Prüfung muss das Protokoll von ihm unterzeichnet werden.

§ 17 Wahl- und Stimmrecht

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsmäßig festgelegten Wahl.
3. In der Versammlung haben die Mitglieder beratende und beschließende Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
4. Wählbar sind volljährige, geschäftsfähige Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn ihre schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer geben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt hat: „Auflösung des Vereins“.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Obernburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **17. Oktober 2003** beschlossen und tritt somit in Kraft.